

Synopse

Änderung der Verordnung über die politischen Rechte

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **I D/22/3**
Aufgehoben: –

	Änderung der Verordnung über die politischen Rechte
	<i>Der [Autor]</i> <i>Der Regierungsrat,</i> gestützt auf Artikel 34a Absatz 2, Artikel 59 Absatz 4 und Artikel 60a Absatz 2 Gesetz über die politischen Rechte ¹⁾ , <i>erlässt:</i>
	I.
	GS I D/22/3, Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 21. November 2017 (Stand 1. Mai 2023), wird wie folgt geändert:
	Art. 7a Datenbearbeitung ¹ Die Staatskanzlei ist zwecks Herstellung der Stimmrechtsausweise zur Bearbeitung von Personendaten aus dem Stimmregister der Gemeinden berechtigt. Zur Adressierung erhält sie von den Gemeinden Name, Vorname und Adresse der zum massgeblichen Zeitpunkt im Stimmregister der Gemeinde aufgeführten Stimmberechtigten.
	Art. 11a Verzicht auf das Landsgemeindememorial

¹⁾ GS I D/22/2

	<p>¹ Stimmberechtigte können auf die Zustellung des Landsgemeindememorials in physischer Form verzichten.</p> <p>² Der Verzicht ist der für die Führung des Stimmregisters zuständige Stelle der Gemeinde mitzuteilen.</p> <p>³ Ein Verzicht gilt für alle Stimmberechtigten, die im gleichen Haushalt leben. Davon ausgenommen sind Kollektivhaushalte.</p>
3.1.2 Freiwilliges Anmeldeverfahren bei Wahlen im Mehrheitswahlverfahren	3.1.2 Freiwilliges Anmeldeverfahren bei Wahlen im Mehrheitswahlverfahren
<p>Art. 16 Zeitpunkt</p> <p>¹ Für erste Wahlgänge können interessierte Personen ihre Kandidatur bis spätestens am siebten Montag vor dem Abstimmungstag melden:</p> <p>a. bei der Staatskanzlei für die Wahl des Regierungsrates, des Nationalrates und der Ständeräte;</p> <p>b. bei der Gemeindekanzlei bei Gemeindewahlen nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben b–e des Gesetzes über die politischen Rechte²⁾.</p> <p>² Die Mitteilung hat zu enthalten:</p> <p>a. amtliche Namen und Vornamen;</p> <p>b. Namen und Vornamen, unter denen die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;</p> <p>c. Geschlecht;</p> <p>d. Geburtsdatum;</p> <p>e. Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl;</p>	<p>Art. 16 ZeitpunktAngaben</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Die Mitteilung<u>Anmeldung der Kandidatur</u> hat zu enthalten:</p>

²⁾ GS I D/22/2

<p>f. Heimortorte einschliesslich Kantonszugehörigkeit;</p> <p>g. Zugehörigkeit zu einer Partei bzw. einer politischen Gruppierung;</p> <p>h. Beruf;</p> <p>i. eindeutige Bezeichnung des angestrebten Amtes;</p> <p>j. Zusatz «bisher», wenn die Person das Amt innehat.</p> <p>³ Die Kandidatur ist durch Unterschrift zu bestätigen.</p> <p>⁴ Bei zweiten Wahlgängen hat die Anmeldung innert drei Tagen seit dem ersten Wahlgang zu erfolgen.</p>	<p>j. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 17 Information</p> <p>¹ Die Staatskanzlei bzw. die Gemeindekanzlei sorgt für eine angemessene Information der Stimmberechtigten über die innert Frist gemeldeten Kandidaturen.</p>	<p>Art. 17 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 18 Bereinigung der Wahlvorschläge</p> <p>¹ Die eingereichten Wahlvorschläge können auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.</p> <p>² Das kommunale Wahlbüro prüft sie auf die gesetzlichen Erfordernisse und die Gültigkeit der Unterschriften.</p> <p>³ Es ist für die Bereinigung der Wahlvorschläge und die Erstellung der Listen zuständig.</p> <p>⁴ Bei der Bereinigung von Wahlvorschlägen werden gestrichen:</p> <p>a. vorgeschlagene Personen, die nicht identifizierbar sind;</p> <p>b. vorgeschlagene Personen, die nicht wahlfähig sind;</p>	

<p>c. vorgeschlagene Personen, die mehr als zweimal aufgeführt sind;</p> <p>d. vorgeschlagene Personen, die bereits auf einem anderen Wahlvorschlag desselben Wahlkreises aufgeführt sind;</p> <p>e. überzählige vorgeschlagene Personen von unten nach oben und von rechts nach links;</p> <p>f. unterzeichnende Personen, die nicht im Wahlkreis wohnen oder nicht stimmberechtigt sind.</p>	<p>e. überzählige vorgeschlagene Personen von unten nach oben und von rechts nach links;₂</p> <p>f. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 19 Ergänzung der Wahlvorschläge</p> <p>¹ Wahlvorschläge können nach der Bereinigung durch die für den Wahlvorschlag verantwortliche Person ergänzt werden, wenn:</p> <p>a. vorgeschlagene Personen gestrichen werden mussten;</p> <p>b. die Unterschrift vorgeschlagener Personen fehlt;</p> <p>c. die Zahl der unterzeichnenden Stimmberechtigten nicht genügt;</p> <p>d. die Listenbezeichnung aufgrund von Verwechslungsgefahr angepasst werden muss.</p> <p>² Für die Ergänzung ist der für den Wahlvorschlag verantwortlichen Person eine Frist von drei Tagen anzusetzen.</p> <p>³ Sofern sie nichts anderes verlangt, werden gemeldete Ersatzvorschläge am Ende angereiht.</p>	<p>c. <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 39a Massnahmen für Stimmberechtigte mit Behinderungen</p> <p>¹ Stimmberechtigte mit Behinderungen oder ihre Vertretung haben ihre Bedürfnisse betreffend die Ausübung ihres Stimmrechts einzureichen:</p> <p>a. bis spätestens 14 Tage vor der Landsgemeinde bei der Staatskanzlei;</p>

	b. bis spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindekanzlei.
	Art. 39b Massnahmen zur Erleichterung der Teilnahme ¹ Massnahmen zur Erleichterung der Teilnahme sind: a. kostenloser öffentlicher Verkehr (Art. 60b Abs. 1 GPR); b. Hütedienst für die Kinder von Stimmberechtigten für die Dauer der Landsgemeinde.
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.